



GEMEINDE : SCHECHINGEN
GEMARKUNG : SCHECHINGEN
FLUR : SCHECHINGEN
KREIS : OSTLABKREIS



TEXTTEIL

ZUM BEBAUUNGSPLAN

„GEWERBEGEBIET KAPPELFELD“

LEISTUNG
KOMPETENZ
PARTNERSCHAFT

LK&P INGENIEURE GBR

GESELLSCHAFTER
STEFAN KALMUS
THOMAS FISCHER

BAULEITPLANUNG
UND STÄDTEBAU

ABWASSERBESEITIGUNG
UND KLÄRTECHNIK

WASSERVERSORGUNG
UND UMWELTBAU

STRASSEN- UND
BRÜCKENBAU

INGENIEURVERMESSUNG

DIE UMFASSENDE
BETREUUNG UND
BERATUNG DER
KOMMUNEN IST EIN
SPEZIELLES KONZEPT
VON UNS

ANERKANNT : GEMEINDE SCHECHINGEN, DEN

AUFGESTELLT : MUTLANGEN, DEN 21.06.2001 / 21.02.2002 /
29.09.2011 / 27.03.2014 /
29.01.2015

Kalmus

UHLANDSTRASSE 39
73557 MUTLANGEN
TELEFON 07171 10447-0
TELEFAX 07171 10447-70
post@lkp-ingenieure.de
www.lkp-ingenieure.de

VOLKSBANK
SCHWÄBISCH GMÜND
BLZ 613 901 40
KONTO 108 001 008

DEUTSCHE BANK AG
SCHWÄBISCH GMÜND
BLZ 613 700 24
KONTO 0203562

Proj. Nr. SC08147
Kennung: 251g

GEMEINDE : SCHECHINGEN
GEMARKUNG : SCHECHINGEN
FLUR : SCHECHINGEN
KREIS : OSTALBKREIS

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen Festsetzungen außer Kraft.

RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES SIND:

BauGB Das Baugesetzbuch in der Neufassung vom 23. September 2004 (BGBl. I Seite 2414),
BauNVO die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I Seite 132),
PlanzV90 die Planzeichenverordnung 1990 in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 Seite 58),
BNatSchG das Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege in der Fassung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I Seite 2542),
UVPG das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I Seite 1757, 2797),
LBO die Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. Seite 357),
jeweils in der derzeit gültigen Fassung.

Verbindliche Bestandteile des Bebauungsplanes sind :

- **Der Lageplan vom 21.06.2001 / 21.02.2002 / 29.09.2011 / 27.03.2014 / 29.01.2015.**
- **Der Textteil vom 21.06.2001 / 21.02.2002 / 29.09.2011 / 27.03.2014 / 29.01.2015.**

**Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan
im Plangebiet „Gewerbegebiet Kappelfeld“ in Schechingen.**

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

- 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 BauGB + BauNVO)
- 1.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB)
- 1.1.1 MI – Mischgebiet** (§ 6 BauNVO)
Das festgesetzte Mischgebiet ist aus städtebaulichen Gründen gemäß § 6 i. V. mit § 1 Abs. 4 BauNVO gegliedert in Mischgebiet 1 (MI 1) und Mischgebiet 2 (MI 2):
- 1.1.1.1 MI 1– Mischgebiet 1** (§ 6 i.V. mit § 1 Abs.4 BauNVO)
Zulässig sind im MI 1:
- Wohngebäude,
 - Geschäfts- und Bürogebäude,
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
- Unzulässig sind im MI 1 gem. § 1 Abs.5 + 9 BauNVO:*
- sonstige Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für sportliche Zwecke,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen,
 - Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs.3 Nr.2 BauNVO.
- 1.1.1.2 MI 2 – Mischgebiet 2** (§ 6 i.V. mit § 1 Abs.4 BauNVO)
Zulässig sind im MI 2:
- Wohngebäude bzw. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die einem Gewerbebetrieb zugeordnet sind,
 - Geschäfts- und Bürogebäude,
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
 - Gartenbaubetriebe.
- Unzulässig sind im MI 2 gem. § 1 Abs.5 + 9 BauNVO:*
- sonstige Wohngebäude,
 - Tankstellen,
 - Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 BauNVO.
- Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind im MI 1 und MI 2 gemäß § 1 Abs. 6 + 9 BauNVO:*
- Vergnügungsstätten nach § 6 Abs.3 BauNVO.
- 1.1.2 GE – Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) und eGE – eingeschränktes Gewerbegebiet (§ 8 i. V. m. § 1 Abs.5 + 9 BauNVO)**
- Im eingeschränkten Gewerbegebiet (eGE) sind nur Gewerbebetriebe mit baulichen und sonstigen Anlagen zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
- Zulässig sind im Gewerbegebiet (GE) und im eingeschränkten Gewerbegebiet (eGE):*
- Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,
 - Tankstellen,
 - Anlagen für sportliche Zwecke.

Ausnahmsweise können im GE und eGE gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO zugelassen werden:

- Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind,
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

Nicht Bestandteil des Bebauungsplanes sind im GE und eGE gemäß § 1 Abs. 6 + 9 BauNVO:

- Vergnügungsstätten nach § 8 Abs.3 Nr.3 BauNVO.

- 1.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs.1 Nr.1 BauGB + § 16 BauNVO)
- 1.2.1 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE** (§ 20 BauNVO) Die Zahl der Vollgeschosse ist als Obergrenze festgesetzt.
- 1.2.2 GRUNDFLÄCHENZAHL** (§ 19 BauNVO) Es gelten die im Lageplan eingetragenen Werte, soweit sich nicht aus den festgesetzten überbaubaren Flächen im Zusammenhang mit den sich ergebenden Grundstücksflächen im Einzelfall ein geringeres Maß ergibt.
- Unterschiedliches Maß der baulichen Nutzung, siehe Eintrag im Lageplan.
- 1.3 BAUWEISE** (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 22 BauNVO) *Abweichende Bauweise (a), offene Bauweise jedoch Gebäudelängen über 50 m zulässig. Offene Bauweise (o). Offene Bauweise (ED), jedoch nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.*
- Unterschiedliche Bauweise, siehe Eintrag im Lageplan.
- 1.4 ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHE** (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB + § 23 BauNVO) Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch Baugrenzen bestimmt.
- 1.5 FLÄCHEN FÜR GARAGEN UND STELLPLÄTZE** (§ 9 Abs.1 Nr 4 BauGB) *Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind zwischen der rückwärtigen Baugrenze und der Straßenbegrenzungslinie, jedoch in einem Abstand von mind. 5,00 m von der öffentlichen Verkehrsfläche zulässig.*
- Stellplätze sind allgemein zulässig, jedoch nicht innerhalb flächig festgesetzter Pflanzgebote.*
- 1.6 ZAHL DER WOHNUNGEN** (§ 9 Abs.1 Nr.6 BauGB) Die Zahl der Wohnungen ist im MI 1 auf max. 2 Wohneinheiten pro Einzelhaus bzw. Doppelhaushälfte beschränkt.
- 1.7 SICHTFELDER** (§ 9 Abs.1 Nr.10 BauGB) Aus Gründen der Verkehrssicherheit für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger müssen die eingezeichneten Sichtfelder zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und Sicht behinderndem Bewuchs freigehalten werden.
- Einzelbäume, Lichtmasten, Lichtsignalgeber und ähnliches sind innerhalb der Sichtfelder möglich, sie dürfen wartepflichtigen Fahrern, die aus dem Stand einbiegen oder kreuzen wollen, die Sicht auf bevorrechtigte Fahrzeuge oder nicht motorisierte Verkehrsteilnehmer jedoch nicht verdecken.

- 1.8 VERKEHRSFLÄCHEN UND VERKEHRSFLÄCHEN MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG**
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
Fahrbahn, Gehweg,
Feldweg,
Fuß- und Radweg,
öffentliche Parkierungsflächen,
Grünflächen als Bestandteil von Verkehrsanlagen i. S. von § 127 Abs.2 Nr.4 BauGB.
- 1.9 ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN**
(§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)
Ein- und Ausfahrten für Kraftfahrzeuge sind entlang der Kreisstraße K 3261 (Hohenstadter Straße) im Bereich nordöstlich der Einmündung der Straße A nicht zulässig (siehe Eintrag im Lageplan).

Weiter sind im Mischgebiet (MI) entlang der im Lageplan entsprechend bezeichneten Stellen *Ein- und Ausfahrten für Kraftfahrzeuge* nicht zulässig.
- 1.10 VERSORGUNGSFLÄCHEN**
(§ 9 Abs.1 Nr.12 BauGB)
Trafostation
- 1.11 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN**
(§ 9 Abs.1 Nr.13 BauGB)
Versorgungsleitungen für Niederspannung, Fernmeldedienste usw. sind nur in unterirdischer Bauweise zulässig.
- 1.12 GRÜNFLÄCHEN**
(§ 9 Abs.1 Nr.15 BauGB)
Öffentliche Grünfläche – Grünanlage-
Die im Lageplan dargestellte Grünfläche ist entsprechend dem schematischen Eintrag im Lageplan mit mittel- bis großkronigen Laubbäumen der Pflanzliste 1 oder 2 sowie durch Zwischenpflanzung von Sträuchern der Pflanzliste 2 locker zu bepflanzen und als Grünanlage zu gestalten. Zulässig sind Ruhebänke usw. Notwendige Flächenbefestigungen sind in wasserdurchlässiger Art vorzunehmen.
- 1.13 FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT**
(§ 9 Abs.1 Nr.16 BauGB)
Oberflächenwassergraben.
Regenrückhaltebecken (siehe auch Festsetzung Ziffer 1.14)
- 1.14 FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (SPE-FLÄCHEN)**
(§ 9 Abs.1 Nr.20 BauGB)
Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen (§§ 9 Abs.1a und 135a Abs.2 BauGB)
Die im Lageplan dargestellten SPE-Flächen 1 und 2 sowie die in Anlage 4 dargestellten externen Ersatzmaßnahmen sind Bestandteil der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen.
Den entsprechend 1.14.1 bis 1.14.3 festgesetzten Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (SPE-Flächen) sind alle innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans liegenden neuen Bauflächen und Erschließungsanlagen zugeordnet, die aufgrund der Festsetzungen dieses Bebauungsplanes in Natur und Landschaft eingreifen.
- 1.14.1 SPE-FLÄCHE 1 „Gewässerrandstreifen“**
Die Fläche ist als Gewässerrandstreifen zu entwickeln. Dabei sind die vorhandenen Wiesenbereiche zu extensivieren und mit einer vereinzelter Anpflanzung von geeigneten Bäumen und Sträuchern der Pflanzlisten 2 bzw. 3 zu gestalten (siehe Lageplan-Eintrag). Die Fläche ist aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung herauszunehmen und extensiv zu pflegen (keine Düngung, 2-malige Mahd pro Jahr nach dem 15.6., Abfuhr des Mähguts). Der bestehende Wassergraben soll als naturnaher Grabenbereich belassen und der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Dabei sind insbesondere die durch Eigendynamik des Gewässers entstandenen Veränderungen (Seiten- und Tiefenerosion) zu belassen. Weiter ist die grabenbegleitende Hochstaudenflur zu erhalten und weiterzu-

1.14.2 SPE-FLÄCHE 2**„Ausgleichsfläche
entlang der K 3261“**

entwickeln mit der Anpflanzung vereinzelter Gehölze gemäß Pflanzliste 3.

Zone 1:

Innerhalb der Fläche ist ein Regenrückhaltebecken mit ca. 500 m³ Fassungsvermögen anzulegen. Der naturnah anzulegende Teich ist auf ca. der Hälfte der Fläche mit einem maximal 50 cm hohen Dauerstau zu gestalten.

Der Randbereich des Regenrückhaltebeckens ist mit einem Gehölzgürtel dicht einzugrünen und als Feuchtstandort zu entwickeln. Dabei sind zum Becken hin Bäume und Sträucher der Pflanzliste 3, auf bzw. außerhalb der Dammkrone Bäume und Sträucher der Pflanzliste 2 zu verwenden.

Zone 2:

Innerhalb dieser Fläche ist ein Wassergraben zur Abführung von Oberflächenwasser anzulegen. Der Bereich ist gemäß Ziffer 1.14.1 zu gestalten und der Sukzession zu überlassen.

Zone 3:

Innerhalb der Fläche ist ein Feldgehölz im Trockenstandort zu entwickeln und dicht zu bepflanzen. Dabei sind pro 100 m² Pflanzgebotsfläche ein Baum sowie ca. 20 Sträucher der Pflanzliste 3 zu verwenden. Die südlichen Randbereiche sind zur Schaffung von Lebensräumen für Fauna und Flora mit Steinriegeln (lose Aufschüttung von Natursteinen) zu ergänzen.

Zone 4:

Innerhalb dieser Fläche ist eine Streuobstwiese zu entwickeln, zu erhalten und extensiv zu pflegen (keine Düngung, 2-malige Mahd pro Jahr nach dem 15.6., Abfuhr des Mähguts). Gemäß dem schematischen Eintrag im Lageplan sind einheimische Obstbaum-Hochstämme der Pflanzliste 4 anzupflanzen. Abgängige Obstbäume sind durch eine Neuanpflanzung zu ersetzen.

1.14.3 ERSATZMASSNAHMEN E 1 – E 4

Siehe Anlage 4.

1.15 LEITUNGSRECHTE

(§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)

LR 1 – Leitungsrecht 1:

Leitungsrecht zugunsten des Zweckverbandes Wasserversorgung Nordost-Württemberg (NOW) zur Haltung und Unterhaltung einer Hauptwasserleitung mit Steuerkabel.

LR 2 – Leitungsrecht 2:

Leitungsrecht zugunsten der Träger der öffentlichen Ver- und Entsorgung zur Haltung und Unterhaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen.

LR 3 - Leitungsrecht 3

Leitungsrecht zugunsten der EnBW ODR AG zur Haltung und Unterhaltung von 20 kV-Stromfreileitungen mit Schutzstreifen.

LR 4 – Leitungsrecht 4:

Leitungsrecht zur Abführung von Oberflächenwasser in einem Oberflächenwasserkanal zugunsten der Allgemeinheit.

Auf den hierdurch belasteten Flächen sind Einrichtungen, Anlagen, tiefwurzelnde Bepflanzungen sowie Nutzungen aller Art, die den Bestand oder Betrieb beeinträchtigen, nicht zulässig.

- 1.16 LÄRMSCHUTZ**
(§ 9 Abs.1 Nr.24 BauGB)
- Innerhalb der festgesetzten Gewerbegebietsflächen (eGE und GE) ist durch geeignete Maßnahmen (Möglichkeiten siehe unter Hinweise 5.9) zu gewährleisten, dass in Schlafräumen ein Innenschallpegel von 30 dB(A) und in anderen ruhebedürftigen Räumen von 35 dB(A) nicht überschritten wird.
- Entsprechend dem Eintrag im Lageplan ist ein Lärmschutzwall mit 3 m Höhe über dem vorhandenen Gelände zu schützen. Der Wall ist gemäß der Festsetzung 1.17.3 (Pflanzgebot 2) zu bepflanzen.
- 1.17 PFLANZGEBOTE** (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
- 1.17.1 FÜR LAUBBÄUME**
- Entsprechend dem Eintrag im Lageplan sind
- entlang der Straße mittel- bis großkronige Laubbäume der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Der Stammumfang für die zu pflanzenden Einzelbäume muss in 1 m Höhe über Gelände mind. 14-16 cm betragen.
 - auf den restlichen Grundstücksflächen Laubbäume der Pflanzliste 2 oder Obstbaum-Hochstämme der Pflanzliste 4 zu pflanzen. Der Stammumfang für die zu pflanzenden Laubbäume muss in 1 m Höhe mind. 12 cm, der Obstbäume mind. 10 cm betragen.
- Eine Abweichung vom eingetragenen Standort ist in begründeten Fällen (Zufahrt, Grenzen, Leitungen) möglich, soweit die der Ausweisung zugrunde liegende Gestaltungsidee erhalten bleibt.
- 1.17.2 PFLANZGEBOT 1 (PFG 1)
-ORTSRANDEINGRÜNUNG-**
- Das Pflanzgebot ist zur landschaftlichen Einbindung des Baugebietes als Feldgehölz mit Arten gemäß Pflanzliste 2 zu entwickeln. Dabei sind entsprechend dem schematischen Eintrag im Lageplan Bäume und als Zwischenpflanzung mind. 12 Sträucher pro 100 m² Pflanzgebotsfläche anzupflanzen. Auf eine gute Durchmischung und Verwendung aller genannten Arten ist zu achten. Die Bäume und Sträucher sind dabei gruppenweise anzupflanzen. Insgesamt soll die bepflanzte Fläche mindestens 75% betragen. Die nicht bepflanzten Flächen sind als Wiese zu gestalten.
- 1.17.3 PFLANZGEBOT 2 (PFG 2)
-LÄRMSCHUTZWALL /
DURCHGRÜNUNG-**
- Das Pflanzgebot ist zur Einbindung und zur Durchgrünung des Baugebietes locker mit Bäumen und Gehölzgruppen der Pflanzliste 2 zu bepflanzen. Gemäß dem schematischen Eintrag im Lageplan sind mindestens mittelkronige Laubbäume mit einem Stammumfang in 1 m Höhe von mind. 12 cm sowie mind. 8 Sträucher pro 100 m² Pflanzgebotsfläche anzupflanzen. Die nicht bepflanzten Flächen sind als Wiese zu gestalten. Alternativ können die Flächen auch als Streuobstwiese gemäß den Festsetzungen unter Ziffer 1.14.2, Zone 4 gestaltet werden.
- 1.17.4 PFLANZGEBOT (PFG)
-DURCHGRÜNUNG-**
- Zur Durchgrünung der Bauflächen sind pro 100 m² versiegelter Grundstücksfläche
- im Mischgebiet MI 1 - 0,4 Bäume,
 - im Mischgebiet MI 2 – 0,25 Bäume,
 - im Gewerbegebiet GE – 0,2 Bäume,
- gemäß Festsetzung Ziffer 1.17.1 anzupflanzen. Der sich ergebende Wert ist stets aufzurunden. Festgesetzte Einzelbäume außerhalb der flächenhaften Pflanzgebote können auf die erforderliche Anzahl zu pflanzender Bäume angerechnet werden.

- 1.17.5 PFLANZGEBOT (PFG)
-VERKEHRSGRÜN-** Die Verkehrsgrünflächen wie Bankette, Wassergräben, Mulden und Böschungen entlang der Kreisstraße K 3261 (Hohenstadter Straße) sind durch Aussaat von Wildblumen, Böschungsrasen und Wildkräutern zu begrünen. Spontanvegetation ist zuzulassen (frühester Mähtermin 15.6., keine Düngung, Abfuhr des Mähguts).
- 1.17.6 SONSTIGES** Nicht heimische Nadelgehölze und Koniferen (Thuja u.ä.) sind nicht zulässig.
- 1.18 PFLANZBINDUNGEN (§ 9 Abs.1 Nr.25b BauGB)**
- 1.18.1 FÜR EINZELBÄUME** Die zum Erhalt ausgewiesenen *Einzelbäume* sind zu schützen und auf Dauer zu erhalten.
Es muss ein Schutz gegen Beschädigungen im Wurzelhals- und Stammbereich gewährleistet sein. Während der Bauzeit sind die Regelungen der DIN 18 920 zu beachten.
Generell sind abgängige Pflanzen innerhalb eines Jahres gleichartig zu ersetzen.
- 1.18.2 PFLANZBINDUNG (PFB)** Die als *Pflanzbindung* ausgewiesenen Flächen sind in ihrer Vielfalt und Art besonders zu schützen, auf Dauer zu erhalten und ggf. entsprechend den Festsetzungen des Pflanzgebots 1 (siehe Ziffer 1.17.2) weiterzuentwickeln.
- 1.19 FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN (BEI STRASSEN) (§ 9 Abs.1 Nr.26 BauGB)** Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen durch Aufschüttungen und Abgrabungen sind gemäß den Einzeichnungen im Lageplan festgesetzt (in der Regel Neigung 1 : 2). Grundsätzlich sind auch ohne Einzeichnung im Lageplan Angleichungen des Geländes bis zu 1,50 m Tiefe entlang der geplanten öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.
- 1.20 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs.2 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs.3 BauNVO)** Im Mischgebiet 1 (MI 1) darf die *Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH)* der Gebäude maximal 0,30 m über der Straßenhöhe liegen, gemessen in der Gebäudeflucht am höchsten Punkt der Straße.
- 1.21 NEBENANLAGEN (§ 14 Abs.1 BauNVO)** Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind, soweit es sich um Gebäude i. S. d. § 2 Abs.2 LBO Bad.-Württbg. handelt, auf Grundstücksflächen
- zwischen der Baugrenze und der öffentlichen Verkehrsfläche nicht zulässig,
 - in den übrigen, nicht überbaubaren Flächen der Baugrundstücke nur zulässig, soweit der umbaute Raum 40 m³ nicht überschreitet.
- 2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)**
- 2.1 ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO)**
- 2.1.1 FASSADEN** Reflektierende und glänzende Materialien sind mit Ausnahme von Verglasungen zur passiven Energienutzung nicht zulässig.
Im MI 2, eGE und GE sind die *Außenwände von Gebäuden oder Gebäudeteilen über 25 m Länge* im Abstand von mind. 15 m vertikal zu gliedern, z.B. durch Vorbauten, Vorsprünge, Versätze, Öffnungen, Glasbauten oder Wandbegrünungen mit Hilfe von Rankgerüsten. Die *Fassaden* sind zum Außenbereich hin zu mind. 30% dauerhaft zu begrünen.

2.1.2 DÄCHER

Dachform und Dachneigung (DN)

Für Hauptgebäude sind zulässig:

- im MI 1 Satteldächer mit DN 30° – 45°,
flachgeneigte Dächer mit DN 5 - 25°
- im MI 2, GE und eGE
geneigte Dächer bis 45° DN,
Flach- und Tonnendächer.

Für Garagen und Nebengebäude sind allgemein auch Flachdächer zulässig.

Bei Doppelhäusern ist die Dachneigung, -form und -deckung einheitlich zu gestalten.

Dachdeckung

Bei der Farbgebung der Dachdeckung sind bei geneigten Dächern, die nicht begrünt sind, nur gedeckte Farbtöne der RAL-Gruppen 30, 70 und 80 (rote, graue und braune Farbtöne) zulässig. Reflektierende und glänzende Materialien sind, mit Ausnahme von flächigen Verglasungen der Dachhaut zur Passivenergienutzung sowie von Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik, nicht zulässig.

Flach- und flachgeneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von 15° sind im Mischgebiet mindestens extensiv (Substratstärke mind. 10 cm) zu begrünen.

Dachaufbauten:

Bezüglich der Dachaufbauten wird auf Nr. 3.1 dieses Textteils verwiesen.

2.2 GEBÄUDEHÖHEN (§ 74 Abs.1 Nr.1 LBO)

Im Mischgebiet 1 (MI 1) sind folgende Trauf- und Firsthöhen zulässig:

- max. Traufhöhe 4,50 m,
- max. Firsthöhe 9,00 m.

Ausnahmsweise darf die zulässige Traufhöhe im Zusammenhang mit der Verwendung flachgeneigter Pultdächer bis 15° DN um 1,75 m überschritten werden, wenn eine maximale Firsthöhe von 8,25 m eingehalten wird.

Die *Traufhöhe* darf auf maximal 1/3 der Gebäudelänge um höchstens 1,0 m Mehrhöhe überschritten werden.

Die *Traufhöhe* wird gemessen ab Erdgeschoss - Rohfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

Die *Firsthöhe* wird gemessen ab Erdgeschoss – Rohfußbodenhöhe (EFH) bis zum höchsten Punkt des Gebäudes.

Im Mischgebiet 2 (MI 2), Gewerbegebiet (GE) und eingeschränkten Gewerbegebiet (eGE) sind die *Gebäudehöhen* der Gebäude unterschiedlich als Höchstgrenze (über Normal-Null) festgesetzt.

Die *Gebäudehöhe* ist der höchste Punkt des Gebäudes.

Eine *Überschreitung* der zulässigen Gebäudehöhe ist für untergeordnete, technisch notwendige Aufbauten wie Aufzüge, Schornsteine, Lüftungseinrichtungen usw. ausnahmsweise zulässig.

2.3 WERBEANLAGEN (§ 74 Abs.1 Nr.2 LBO)

Werbeanlagen dürfen nur an der Stätte der Leistung angebracht werden.

Im MI 1 sind Werbeanlagen an Gebäuden nur bis auf eine Höhe von 4,5 m über Erdgeschoss-Rohfußbodenhöhe zulässig. Im MI 2, GE und eGE ist pro Grundstück eine *freistehende*

Werbeanlage mit einer Werbefläche von je 5 m² auf maximal 3 Seiten oder max. 3 Fahnen, jeweils bis zu einer Höhe von 8 m zulässig.

Sie dürfen die Sicht der Verkehrsteilnehmer nicht behindern und die Wirkung amtlicher Verkehrszeichen nicht beeinträchtigen.

Unzulässig sind:

- Werbeanlagen auf Dächern und innerhalb geneigter Dachflächen
- Werbeanlagen mit wechselndem und bewegtem Licht,
- Werbeanlagen, welche in den Außenbereich wirken.

2.4 GESTALTUNG VON STELLPLÄTZEN UND ZUFAHRTEN (§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Um eine Flächenversiegelung zu vermeiden, müssen

- im Mischgebiet 1 (MI 1) private Verkehrs-, Park- und Hofflächen,
- im Mischgebiet 2 (MI 2) und Gewerbegebiet private PKW-Parkplätze sowie nicht für den LKW-Verkehr bestimmte bzw. untergeordnete Hofflächen

wasserdurchlässig (z.B. Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Wegedecke) hergestellt werden.

Stellplätze für Kraftfahrzeuge sind zu durchgrünen. Dabei ist pro 5 Stellplätze mindestens ein mittelkroniger standortgerechter Laubbaum entsprechend Festsetzung Ziffer 1.17.1 anzupflanzen.

2.5 GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER GRUNDSTÜCKE (§ 74 Abs.1 Nr.3 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen:

sind nur bis zu 1,50 m zulässig, sofern sie die Standfestigkeit des Geländes nicht beeinträchtigen.

Geländeveränderungen sind in den Bauvorlagen darzustellen.

Stützmauern:

sind an den Grenzen zum Außenbereich unzulässig. Zu den Nachbargrundstücken sind Stützmauern bis max. 0,80 m Höhe zulässig.

Einfriedigungen

sind zulässig als

- Holzzäune bis zu einer Höhe von 1,00 m,
- Laubgehölzhecken bis 2,00 m Höhe aus einheimischen, standortgerechten Arten,
- Maschendrahtzäune bis zu einer maximalen Höhe von 2,00 m. Diese sind mit heimischen Kletterpflanzen der Pflanzliste 3 bzw. Sträuchern der Pflanzliste 2 zu begrünen.

Zum Außenbereich und zu öffentlichen Verkehrsflächen ist mit Einfriedigungen ein Abstand von mindestens 50 cm von der Grundstücksgrenze einzuhalten.

Für alle Einfriedigungen gilt, dass ihr Bodenabstand mindestens 10 cm betragen muss.

2.6 ANLAGEN ZUM SAMMELN VON NIEDERSCHLAGSWASSER (REGENRÜCKHALTUNG) (§ 74 Abs.3 Nr.2 LBO)

Im GE 1 darf die Entwässerung der Dachflächen nicht an den örtlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Sämtliche Dachflächen müssen an die festgesetzten Oberflächenwassergräben bzw. -kanäle angeschlossen werden.

Im MI, eGE und GE 2 ist zur Regenrückhaltung von unbegrüntem Dächern ein Pufferbehälter mit 2 m³ Volumen je 100 m² angeschlossener Dachfläche herzustellen. Dieser Puf-

ferbehälter muss einen permanent offenen Abfluss von ca. 0,1 l/s / 100 m² Dachfläche haben.

Es wird empfohlen, einen Behälter herzustellen, der zusätzlich zu dem erforderlichen Pufferraum noch ein gleich großes Speichervolumen aufweist. Das gespeicherte Wasser kann zu Gießzwecken bzw. für Reinigungsarbeiten verwendet werden. Die Verwendung dieses Wassers im Haushalt und zur WC-Spülung etc. bedarf einer besonderen Genehmigung.

Bei der Speicherung und Verwendung als Brauchwasser sind die Vorschriften der Trinkwasserverordnung sowie der DIN 1988 (Teil IV), DIN 1989 (Teil 1) und DIN 2001 zu beachten.

Für begrünte Dachflächen mit einer Drain- und Vegetationsschicht mit einer Gesamtdicke von mind. 15 cm (mind. extensive Dachbegrünung) braucht anteilig kein Puffervolumen nachgewiesen werden.

3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME VON FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs.6 BauGB)

- 3.1 DACHAUFBAUTENSATZUNG** Die Festsetzungen der jeweils gültigen Satzung der Gemeinde Schechingen über die Zulassung von Dachaufbauten (Gaubensatzung) sind Bestandteil dieses Bebauungsplanes.

4. PFLANZLISTEN

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 44 NatSchG bei Anpflanzungen und Ansaaten möglichst nur Pflanz- und Saatgut zu verwenden ist, das von Mutterpflanzen aus dem regionalen Herkunftsgebiet „Süddeutsches Hügel- und Bergland“ stammt.

- 4.1 Pflanzliste 1 (Laubbäume entlang von Straßen)**
- | | |
|--------------|------------------------------|
| Säulenahorn | Acer platanoides „Columnare“ |
| Feldahorn | Acer campestre |
| Hainbuche | Carpinus betulus |
| Vogelkirsche | Prunus avium |
| Spitzahorn | Acer platanoides |
| Säuleneiche | Quercus robur „Fastigiata“ |
| Winterlinde | Tilia cordata |
- 4.2 Pflanzliste 2 (Laubgehölze)**
- Bäume:**
- | | |
|-------------------------|---------------------|
| Feldahorn | Acer campestre |
| Hänge-Birke | Betula pendula |
| Hainbuche | Carpinus betulus |
| Vogelkirsche | Prunus avium |
| Traubeneiche | Quercus petraea |
| Stieleiche | Quercus robur |
| Spitzahorn | Acer platanoides |
| Winterlinde | Tilia cordata |
| Sommerlinde | Tilia platyphyllos |
| Bergahorn | Acer pseudoplatanus |
| Obstbäume mit Hochstamm | |
- Sträucher:**
- | | |
|--------------------------|---------------------|
| Roter Hartriegel | Cornus sanguinea |
| Gewöhnliche Hasel | Corylus avellana |
| Gewöhnl. Pfaffenhütchen | Euonymus europaeus |
| Schlehe | Prunus spinosa |
| Echte Hundsrose | Rosa canina |
| Wolliger Schneeball | Viburnum lantana |
| Zweigriffeliger Weißdorn | Crataegus laevigata |
| Salweide | Salix caprea |
| Schwarzer Holunder | Sambucus nigra |
| Rote Heckenkirsche | Lonicera xylosteum |

- 4.3 Pflanzliste 3 (Laubgehölze im Feuchtstandort)**
- | | |
|------------------------|--------------------|
| Bäume: | |
| Schwarzerle | Alnus glutinosa |
| Hänge-Birke | Betula pendula |
| Hainbuche | Carpinus betulus |
| Stieleiche | Quercus robur |
| Gewöhl. Esche | Fraxinus excelsior |
| Fahlweide | Salix rubens |
| Silberweide | Salix alba |
| Grauerle | Alnus incana |
| Gewöhl. Traubenkirsche | Prunus padus |
| Sträucher: | |
| Gewöhl. Pfaffenhütchen | Euonymus europaeus |
| Purpurweide | Salix purpurea |
| Faulbaum | Frangula alnus |
| Ohrweide | Salix aurita |
| Mandelweide | Salix triandra |
| Korbweide | Salix viminalis |
| Gewöhl. Schneeball | Viburnum opulus |
- 4.4 Pflanzliste 4 (Obstbäume)**
- Apfelbäume:* Bittenfelder, Boiken, Brettacher, Gewürzluicken, Haux-Apfel, Josef Musch, Mauken, Rewena, Roter Eisenapfel, Rote Sternrenette, Thüringer Rambour.
- Birnenbäume:* Bayrische Weinbirne, Gelbmöstler, Gute Graue, Schweizer Wasserbirne, Kirchensaller Mostbirne, Champagner Bratbirne.
- Zwetschgenbäume:* The Czar, Wangenheimer.
- Kirschbäume:* Hedelfinger Riesen, Schwarze Knorpel, Prinzesskirschen.
- Alternativ können auch andere einheimische Obstbäume verwendet werden.

5. HINWEISE

5.1 Freiflächengestaltungs- und Pflanzplan

Zur Beurteilung der planungsrechtlichen Festsetzungen 1.17 und 1.18 sowie der örtlichen Bauvorschriften 2.1, 2.4 und 2.5 ist den Bauvorlagen ein detaillierter *Freiflächengestaltungs- und Pflanzplan* im Sinne von § 53 Abs.1 LBO beizufügen.

5.2 Funde

Beim Vollzug der Planung können bisher *unbekannte Funde* entdeckt werden. Diese sind unverzüglich der Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart –Referat Denkmalpflege mit einer Verkürzung der Frist nicht einverstanden ist (§ 20 DschG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DschG wird verwiesen.

5.3 Altlasten / Altablagerungen

Auf die im Lageplan zum Bebauungsplan gekennzeichneten Altstandorte mit Entsorgungsrelevanz B Kappelweg 3, Kappelweg 5, Kappelweg 9 und Hohenstadter Str. 4a wird hingewiesen. Vor einer Bauung bzw. Nutzungsänderung sind ggf. ergänzende Untersuchungen erforderlich. Sofern Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführungen von Bauvorhaben bekannt werden, ist das Landratsamt als Wasser-, Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde zu informieren. Der belastete Boden ist von einer von dort genannten Stelle zu entsorgen.

5.4 Bodenschutz

Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten und jegliche Bodenbelastung auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Die Hinweise gemäß Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg: „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ sind zu beachten.

5.5 Baugrund / Geologie

Es wird empfohlen, die Gewährleistung der Standsicherheit durch geologische Einzelgutachten gemäß DIN 4020 klären zu lassen. Die Ausführungen im als Anlage 5 beigefügten Bodengutachten von BFI – Büro für Ingenieurbiologie sind zu beachten.

Ebenso sollte wegen einer möglichen *geogenen Schadstoffbelastung* des Bodens eine Untersuchung auf geogene Belastung in erfolgen.

5.6 Grundwasser

Wird im Zuge der Baumaßnahmen unerwartet Grundwasser erschlossen, so sind die Arbeiten, die zur Erschließung geführt haben, unverzüglich einzustellen; sowie das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu benachrichtigen.

Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt vor Ausführung anzuzeigen.

Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig. Eine befristete Wasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf immer der behördlichen Zustimmung.

5.7 Oberflächenwasser / Zisternen

Das Baugebiet liegt in leicht geneigtem Gelände. Bei Starkregen und Schneeschmelze mit gefrorenem Boden kann Hochwasser bzw. Oberflächenwasser vom Baugebiet selbst und von den Außenflächen in Unterliegergrundstücke bzw. in das Baugebiet einströmen. Um Beeinträchtigungen der UG-Räume weitestgehend zu verhindern, sollten Lichtschächte, Hofflächen und Kellerabgänge entsprechend überflutungssicher angelegt werden.

Bei der Nutzung von Regenwasser (Dachablaufwasser) im häuslichen Bereich wird auf das DVGW Arbeitsblatt W 555, den § 13 Abs. 3 und den § 17 Trinkwassererordnung besonders hingewiesen. Auf die Anzeigepflicht von Zisternen und Brauchwasseranlagen wird hingewiesen

5.8 Entwässerungen

Bei den Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke sind die Bestimmungen n der DIN 1986 einzuhalten.

5.9 Drainagen

Sollten bei der Baumaßnahme Drainagehauptsammler freigelegt und unterbrochen werden, sind diese wieder zu schließen oder über andere Oberflächenentwässerungseinrichtungen abzuführen.

5.10 Lärmschutz

Mögliche Maßnahmen zum erforderlichen Lärmschutz sind:

- Lärmabgewandte Orientierung der lärmempfindlichen Räume,
- schutzbedürftige Räume, die nicht zur lärmabgewandten Seite lüften können, sollten zusätzlich mit Schalldämmlüftern ausgerüstet werden,
- entsprechende Ausführung der Außenbauteile der Gebäude.

5.11 Naturschutz

Bei allen Baumaßnahmen im Bereich von Bäumen und schützenswerten Pflanzenbeständen sind alle erforderlichen Schutzmaßnahmen mit besonderer Sorgfalt durchzuführen, um ihren Erhalt zu sichern. Auf die DIN 18920, die ZTV-Baum und den § 39 BNatSchG wird besonders hingewiesen.

Bei Herstellung von flächigen Glasfassaden sind zur Vermeidung von Vogelschlag die für Vögel wahrnehmbaren Orniflux-Scheiben oder vergleichbares Material zu verwenden.

Zum Schutz von Kleintieren sind Entwässerungs-Einrichtungen, Retentionsmulden, Schachtabdeckungen, Lichtschächte, Kellertreppen usw. so zu gestalten, dass Tierarten wie Insekten, Amphibien, Reptilien und sonstige Kleintiere nicht gefährdet werden. So sind z.B. die Gitterrostabdeckungen der Lichtschächte mit engmaschigem Maschendraht zu versehen.

Erforderliche Baumfällungen und Gehölzrodungen sind entsprechend § 43 Abs.2 NatschG BW nur in der Zeit vom 01.10. – 28./29.02. möglich.

Im Baugebiet sind zum Schutz von Insekten für die Straßenbeleuchtung sowie auch für die private Beleuchtung (Hofflächen, Werbeanlagen usw.) insektenfreundliche Beleuchtungskörper zu verwenden, die bezüglich der Lichtart (z.B. Natriumdampf-Hochdrucklampen), der Bauart (geschlossener Lampenkörper), dem Standort (Aufstellhöhe, Anzahl), des Spektralbereichs (gering z.B. 570-630 nm), der Beleuchtungsgeometrie (Abstrahlung möglichst nur nach unten) sowie der Beleuchtungszeiten die Belange des Naturschutzes berücksichtigen.

Zu öffentlichen Verkehrsflächen hin ist bei Anpflanzungen grundsätzlich ein Abstand von mindestens 0,5 m einzuhalten.

5.12 Umspannstation

Hinsichtlich der elektrischen Versorgung des Gewerbegebietes wird darauf hingewiesen, dass je nach Anzahl der anzusiedelnden Betriebe und deren elektrischen Leistungsbedarfs noch eine oder mehrere 20/0,4 kV Umspannstationen erstellt werden müssen.

5.13 Verkehrsflächen

Die Aufteilung der Verkehrsfläche gemäß § 9 Abs.1 Nr.11 BauGB gilt als Richtlinie.

6. ANLAGEN

- | | | |
|----------|---|--|
| Anlage 1 | Begründung zum Bebauungsplan mit Umweltbericht
gefertigt: LK&P. INGENIEURE GBR,
Uhlandstraße 39, 73557 Mutlangen | vom 21.06.2001 / 21.02.2002 /
29.09.2011 / 27.03.2014 /
29.01.2015 |
| Anlage 2 | Bewertungsplan zur Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung
gefertigt: LK&P. INGENIEURE GBR,
Uhlandstraße 39, 73557 Mutlangen | vom 29.09.2011 / 27.03.2014 |
| Anlage 3 | Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)
gefertigt: Büro Visual Ökologie, Dipl.-Biologe
Hans Widmann, 73728 Esslingen | vom 30.07.2011 |
| Anlage 4 | Lageplan zu den Ersatzmaßnahmen im Rahmen der
Eingriffs-/Ausgleichsproblematik
gefertigt: LK&P. INGENIEURE GBR,
Uhlandstraße 39, 73557 Mutlangen | vom 21.02.2002 / 29.09.2011 /
27.03.2014 / 29.01.2015 |
| Anlage 5 | Baugrunduntersuchung
gefertigt: BFI – Büro für Ingenieurgeologie,
Dipl.Ing. Gregor Zeiser, 73479 Ellwangen | vom 07.06.2002 |

7. VERFAHRENSVERMERKE

1.	Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 BauGB)	vom	19.04.2000
2.	Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 1 (§ 2 BauGB)	am	28.04.2000
3.	Vorgezogene Bürgerbeteiligung (§ 3 BauGB)	am	09.05.2000
4.	Auslegungsbeschluss (§ 3 BauGB)	vom	21.06.2001
5.	Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 4 (§ 3 BauGB)	am	29.06.2001
6.	Öffentliche Auslegung des Planentwurfes (§ 3 BauGB)	vom 09.07.	bis 09.08.2001
7.	Erneuter Auslegungsbeschluss (§ 3 BauGB)	vom	21.02.2002
8.	Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 7 (§ 3 BauGB)	vom	01.03.2002
9.	Erneute Öffentliche Auslegung des Planentwurfes (§ 3 BauGB)	vom 11.03.	bis 11.04.2002
10.	Erneuter Auslegungsbeschluss (§ 3 BauGB)	vom	29.09.2011
11.	Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 7 (§ 3 BauGB)	vom	20.10.2011
12.	Erneute Öffentliche Auslegung des Planentwurfes (§ 3 BauGB)	vom 31.10.	bis 01.12.2011
13.	Erneuter Auslegungsbeschluss (§ 3 BauGB)	vom	27.03.2014
14.	Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 7 (§ 3 BauGB)	vom	13.06.2014
15.	Erneute Öffentliche Auslegung des Planentwurfes (§ 3 BauGB)	vom 23.06.	bis 23.07.2014
16.	Satzungsbeschluss (§ 10 BauGB)	vom	29.01.2015
17.	Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs.3 BauGB durch ortsübliche Bekanntmachung der Satzung	vom	29.04.2016

Für den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften:

Gemeindeverwaltung
Schechingen, den

Planbearbeiter
Mutlangen, den 21.06.2001 / 21.02.2002 /
29.09.2011 / 27.03.2014 /
29.01.2015

LK&P. INGENIEURE GBR,
UHLANDSTRASSE 39 73557 MUTLANGEN
TELEFON 07171/10447-0 TELEFAX 07171/10447-70
post@lkp-ingenieure.de



Bürgermeister Jekel

Unterschrift

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit seinen Festsetzungen durch Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit dem hierzu ergangenen Beschluss des Gemeinderates vom 29.01.2015 übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften beachtet wurden.

Gemeindeverwaltung Schechingen, den

Bürgermeister Jekel